

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

Zwischen Netzbetreiber

Stadtwerke Marburg GmbH
Am Krekel 55
35039 Marburg
06421-205-0
Geschäftsführer Norbert Schüren / Dipl.-Ing. Rainer Kühne
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bürgermeister Dr. Franz Kahle
Registergericht Marburg HRB 2448

und Anschlussnehmer Herr Frau Titel Firma

Vorname / Name /Firma

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Nur auszufüllen von Gewerbekunden:

Handelsregisternummer

Steuernummer

ggf.: vertreten durch:

(Vollmacht als Anlage 4 beifügen)

wird folgender Vertrag über

Neuanschluss

Änderung bestehender Netzanschlüsse

bestehender Netzanschlüsse

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle

private Nutzung*

gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:

kWh

(*Widerrufsbelehrung ist als Anlage 6 Vertragsbestandteil)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

2. Kundennummer (einzutragen vom Netzbetreiber)

Kundennummer

3. Grundstückseigentümer ist mit dem Anschlussnehmer:

identisch

nicht identisch (Bitte schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage 5 beifügen)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät :

ND

mbar

5. Brennwert gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260:

ca. 10,3 kWh/m³

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt (vom Netzbetreiber vorzugeben)

kW

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):

Hauptabsperreinrichtung

abweichend (bitte definieren)

8. Voraussichtlicher Beginn für die Herstellung des Anschlusses

gemäß Angebot

9. Gewünschter Lieferant

___ Lieferant: _____

Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit Erdgas zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die E.ON Energie Deutschland GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Erdgas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss der Stadtwerke Marburg GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über den Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Andernfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01. November 2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Einspeisung von Gas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des oben genannten Anschlusses
 - a) ___ gemäß Angebot vom ___ ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) ___ wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für oben genannten Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
 - a) ___ beträgt ___ Euro (netto) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) ___ wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (zum Beispiel Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung (gemäß Anlage 4) bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wird der Netzanschluss gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag geschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-marburg.de veröffentlicht sind.

___ , den _____

Marburg, den _____

Anschlussnehmer

Stadtwerke Marburg GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs
 Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01. November 2006 (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
 Anlage 3: Ergänzende Bedingungen
 Anlage 4: Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters (falls erforderlich)
 Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)
 Anlage 6: Widerrufsbelehrung (nur Vertragsbestandteil, wenn Anschlussnehmer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist)